

BÜRGERSERVICE

Bearbeiter: Birgit Spindler
Tel.: 07227/8155
St. Marien 1
E-Mail: gemeinde@st-marien.at
Web: www.st-marien.at

GZ: A-2023-1125-00094
St. Marien, am 10.03.2025

KUNDMACHUNG

zur Festsetzung der Verbotszone für die Eintragungsverfahren der Volksbegehren

**Autovolksbegehren: Kosten runter!
ORF-Haushaltsabgabe NEIN
Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung**

Nach den einschlägigen Bestimmungen der NRWO 1992 i.d.g.F. wird für die

von Montag, 31. März 2025 bis einschließlich Montag, 7. April 2025

stattfindenden Eintragungsverfahren für die oben genannten Volksbegehren eine **Verbotszone von 50 Meter im Umkreis des Eintragungsortes – Gemeindeamt St. Marien, St. Marien 1, 4502 St. Marien** – bestimmt.

In der Verbotszone ist während des Eintragungszeitraumes jede Art der Werbung für Volksbegehren, insbesondere auch durch Ansprachen, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie jede Ansammlung und das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Das Verbot der Bewerbung von Volksbegehren in der Verbotszone betrifft alle Volksbegehren, somit nicht nur jene, die sich in der aktuellen Eintragungsphase befinden, sondern auch solche in der Unterstützungsphase.

Übertretungen dieses Verbotes werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

digital signiert

Walter Lazelsberger
Bürgermeister

Angeschlagen am 17.03.2025
Abgenommen am 08.04.2025

